



Eingang Gemeinde Risch SSP

Zuweisung an Abteilung: *Kantata TUS*

21. März 2025 *D.H*

Posteingang GR: Ja Nein

Geschäftskontrolle GR/Auftrag:

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Gemeinderat Risch

Zentrum Dorfmatte

6343 Rotkreuz

T direkt +41 41 594 19 77

susanna.etter@zg.ch

RI-2024-059.01

Zug, *20. MRZ. 2025*

Vorprüfung Ausscheidung der Gewässerräume Gemeinde Risch

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Gemeinderatsbeschluss haben Sie uns die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Risch zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Das Dossier umfasst verschiedene orientierende Dokumente.

Die Festlegung der Gewässerräume für Fliessgewässer und stehende Gewässer hat innerhalb und ausserhalb der Bauzonen im Rahmen der Ortsplanungsrevision erstmals bis spätestens Ende 2025 zu erfolgen (Richtplan Beschluss L 8.4.1). Die Gemeinde Risch hat die Gewässerraumfestlegung gestützt auf das Merkblatt «Gewässerraum» der Baudirektion vom 16. Februar 2022 und den entsprechenden Beilagen im ganzen Gemeindegebiet vorgenommen.

Sollen gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- oder ordentliche Bebauungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, lässt der Gemeinderat seinen Entwurf durch die Baudirektion vorprüfen (§ 39 Abs. 1 PBG).

Gestützt auf die Mitberichte der Fachstellen äussern wir uns zum Gewässerraum der Gemeinde Risch wie folgt:

1 Grundsätzliches

1.1 Dicht überbautes Gebiet

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a und Art. 41b Abs. 3 Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Kanton hat diesbezüglich für die Gemeinden eine erste Übersicht im Sinne eines Hilfsmittels erstellt. Das «dicht überbaute Gebiet» gilt es im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums zu überprüfen. Die Überprüfung richtet sich an der «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) aus. Dazu sind auch die aktuellen Rechtsprechungen zu berücksichtigen. Entsprechende Bundesgerichtsentscheide, die zur Begründung herangezogen werden (beispielsweise beim Sijen_10, Sijen_11 und Sijen_11.1 sowie und Stein_01, Stein_02 und Stein_05), sind explizit mit der Entscheidungsnummer aufzuführen, damit die Begründung nachvollzogen werden kann. Anpassungen wurden u. a. bei den Abschnitten Laub_02, Fahr_02 und Moos_03 vorgenommen. Diese wurden nicht begründet.

Vorbehalt: Das dicht überbaute Gebiet ist zu überprüfen. Abweichungen und Änderungen sind im technischen Bericht ausführlich zu begründen. Die Entscheidungsnummern der zitierten Bundesgerichtsentscheide sind anzugeben.

1.2 Generalisierung, Harmonisierung

Im technischen Bericht wird unter Ziff. 3.3 auf die Harmonisierung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) bei eingedolten Abschnitten hingewiesen. Die durch die Harmonisierung hervorgehenden Reduktionen des Gewässerraums sind gemäss Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV im Einzelfall zu begründen. Ein genereller Verweis auf die Datentabelle in der Beilage genügt nicht. Ebenfalls muss eine Interessenabwägung erfolgen. Dies betrifft beispielsweise die verschiedenen Abschnitte des Sijentalbachs.

Vorbehalt: Eine Generalisierung bzw. Harmonisierung ist unzulässig. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen und anzupassen.

1.3 Offenlegungspotenzial

Im technischen Bericht wird die Gewässerräumauscheidung von eingedolten Fließgewässerabschnitten oftmals mit dem Öffnungspotenzial begründet (siehe beispielsweise Seite 13).

Bei dieser Formulierung werden das Offenlegungspotenzial und die Möglichkeit aus technischer Sicht das Gewässer künftig offenzulegen gleichgesetzt. Eine solche Gleichsetzung ist unseres Erachtens nicht vorgesehen. Beim Fehlen von konkreten Projekten bei eingedolten Gewässerabschnitten ist oft nicht klar, wo der Gewässerlauf bei einer allfälligen zukünftigen Ausdolung zu liegen kommen könnte. Der Gemeinde Risch steht es frei, für spätere Ausdolungen angepasste Gewässerräume zu erlassen. Es gilt aber auch zu beachten, dass ein Verzicht

auf eine Festlegung nicht dauerhaft gültig sein muss und der Gewässerraum auch im Nachhinein noch festgelegt werden kann, wenn beispielsweise ein eingedoltes Gewässer aufgrund eines Revitalisierungsprojekts geöffnet werden soll.

Vorbehalt: Bereits erfolgte oder laufende Planungen sind zu berücksichtigen. Fehlt ein konkretes Projekt oder kann der künftige Verlauf nicht abgeschätzt werden, ist eine Interessenabwägung erforderlich.

1.4 Hochwasserschutz

Gemäss technischem Bericht sollen im Zuge des umfassenden Hochwasserschutzprojekts in der Gemeinde Baulinien ausgeschieden werden (siehe Seite 17). Der Gewässerraum wird entlang bereits bestehender Gewässerbaulinien ausgeschieden, damit die Gewässerbaulinien durch den bundesrechtlichen Gewässerraum abgelöst werden können. Es ist nicht ersichtlich und wird nicht genau ausgeführt, wieso der umfassende Hochwasserschutz in casu Gewässerbaulinien bedarf. Es muss sichergestellt sein, dass nicht die Gewässerraumbreite an die Baulinien angepasst werden und so eine unzulässige Reduktion der Gewässerraumbreite resultiert. Die bundesrechtlichen Vorgaben in Art. 41a GSchV sind in jedem Fall, und zwar unabhängig von allfälligen Baulinien einzuhalten. In jenen Fällen, in denen die Baulinie zum Hochwasserschutz noch nicht besteht, muss das Hochwasserschutzprojekt so weit möglich in die Beurteilung einfließen.

Vorbehalt: Im technischen Bericht sind dazu Ausführungen zu machen. Wird eine Auscheidung des Gewässerraums anhand von Spezialbaulinien vorgenommen, muss aus Gründen der Rechtssicherheit das Projekt feststehen.

1.5 Verzicht

Wenn ein Fliessgewässer durch den Wald und/oder durch das BLN-/Naturschutzgebiet führt, wird teilweise ein Verzicht nach Art. 41a Abs. 5 Bst. a bzw. b GSchV vorgenommen und teilweise nicht. Es ist unklar, wieso teilweise Gewässerräume im Wald und/oder BLN-Gebiet ausgeschieden werden und teilweise nicht. Die differenzierte Vorgehensweise ist zu begründen. Es ist bei jedem Prüfschritt eine auf den Einzelfall bezogene Interessenabwägung vorzunehmen. Darin ist aufzuzeigen, welche Interessen im Einzelfall betrachtet werden müssen und wie sie gegeneinander abgewogen werden.

Vorbehalt: Für die betroffenen Gewässer ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

1.6 Interessenabwägung

Beim Prüfpunkt «Verzicht» wird mehrmals aufgeführt, dass eine Bachöffnung technisch möglich und grundsätzlich im Sinne von Art. 38 GSchG sei und der Gewässerraum festgelegt werde. Eine solche pauschale Begründung ist heikel. Es ist bei jedem Prüfschritt eine auf den Einzelfall bezogene Interessenabwägung vorzunehmen. Darin ist aufzuzeigen, welche Interessen

im Einzelfall betrachtet werden müssen und wie sie gegeneinander abgewogen werden. Der erforderliche Raum ist im Einzelfall in Abhängigkeit der Situation vor Ort festzulegen. Nicht ersichtlich ist, wie tief die Eindolung liegt, wie realistisch eine Renaturierung entlang der eingedolten Strecke ist und wie die Grundstücke genutzt werden.

Unklar ist auch, wieso teilweise eingedolte Gewässer rein aufgrund eines technischen bzw. theoretischen Offenlegungspotenzials ausgeschieden werden und teilweise auf eine Ausscheidung verzichtet wird. Bei eingedolten, künstlich angelegten Fliessgewässern ist ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums, insbesondere wenn grosse Teile von Grundstücken, Gebäuden (-teilen) oder auch die Querung von Strassen betroffen sind, mittels Interessenabwägung (Art. 41a Abs. 5 Abs. b und c GSchV) zu prüfen. Gerade bei Strassenquerungen ist das Offenlegungspotenzial nicht gegeben oder zumindest sehr gering.

Vorbehalt: Die Festlegung eines Gewässerraums kann nicht allein mit der Begründung, dass die Öffnung des eingedolten Fliessgewässers technisch möglich und im Sinne von Art. 38 GSchG ist, erfolgen. Es ist bei den betroffenen Gewässern im Einzelfall eine Interessenabwägung erforderlich.

1.7 Reduktion des Gewässerraums

Gemäss den Detailplänen werden gewisse Gewässerabschnitte nicht senkrecht zum Gewässerlauf, sondern diagonal begrenzt (z. B. Moos_03). Dadurch wird der Gewässerraum faktisch reduziert.

Vorbehalt: Die Gewässerabschnitte sind in den Detailplänen jeweils senkrecht zu begrenzen oder im technischen Bericht ist die Reduktion der Gewässerraumbreite zu begründen.

2 Zu den einzelnen Gewässern

2.1 Chüntwilerbach

Für den Abschnitt Chuent_03 wird gestützt auf das Hochwasserschutzprojekt ein Gewässerraum zwischen 11 bis 20 m angegeben. Im Detailplan ist aber ein Gewässerraum von 11,5 m eingetragen. Gleiches gilt für den Abschnitt Chuent_09, bei dem im technischen Bericht eine Gewässerraumbreite von 15,8 bis 17 m angegeben wird. Im Detailplan ist für diesen Abschnitt wiederum ein Gewässerraum von 15 m eingezeichnet.

Vorbehalt: Die Angaben im technischen Bericht und im Detailplan sind zu vereinheitlichen.

Diese Ausführungen zu Chuent_06 betreffend die bestehenden Baulinien zum Hochwasserschutzprojekt sind nicht nachvollziehbar (siehe Seite 37). Was mit «Es besteht das Ziel, das Gebäude 706a ausserhalb der Baulinie zu positionieren» gemeint ist, ist nicht nachvollziehbar.

Zudem ist der Gewässerraum nach den bundesrechtlichen Vorgaben festzulegen und nicht einer Baulinie anzugleichen.

Vorbehalt: Die Ausführungen im technischen Bericht sind zu überarbeiten.

Für den Abschnitt Chuent_07 wird im technischen Bericht ein Gewässerraum von 11 bis 13,8 m angegeben. Im Detailplan beträgt der Gewässerraum an einer Stelle jedoch 18,7 m. Diese Diskrepanz ist zu beheben. Weiter ist gemäss Detailplan der Gewässerraum beim Abschnitt Chuent_07 asymmetrisch ausgeschieden. Im technischen Bericht steht hierzu nichts.

Vorbehalt: Im technischen Bericht und im Detailplan sind die Breiten einheitlich anzugeben. Es sind Ausführungen zur asymmetrischen Festlegung zu ergänzen.

2.2 Reuss

Die Reuss bildet die Kantonsgrenze zu den Kantonen Aargau und Luzern. Im Kanton Zug fliesst die Reuss durch die Gemeinden Risch und Hünenberg. Während im technischen Bericht bei einzelnen Gewässern (so z. B. beim Schwarzbach) die Koordination der Gewässerraumfestlegung mit der Gemeinde Hünenberg erläutert wird, fehlen bei der Reuss Aussagen zu einer Koordination mit den Nachbarkantonen bzw. -gemeinden.

Gemäss dem technischen Bericht beträgt der minimale Gewässerraum entlang der Reuss 113 m. Schliesslich wird gestützt auf das Fachgutachten des Kantons Aargau, das auf dem Verfahren von Roulier basiert, der minimale Gewässerraum für die Abschnitte Reuss_01 und Reuss_02 auf 195 m erhöht. Auf die örtlichen Gegebenheiten wird nicht weiter eingegangen.

Vorbehalt: Die Gewässerraumfestlegung entlang der Reuss ist auch in Abstimmung mit den Nachbarkantonen bzw. -gemeinden erneut zu prüfen.

Aufgrund des Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekts Reuss-Schachen soll die Festlegung des Gewässerraums bei der Reuss im Abschnitt Reuss_01 zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision ist für jedes Gewässer und für jeden Gewässerabschnitt ein Gewässerraum auszuscheiden (oder ein Verzicht zur Ausscheidung festzustellen). Der technische Bericht und die zugehörigen Detailpläne sind entsprechend anzupassen.

Vorbehalt: Die Ausscheidung eines Gewässerraums kann für einzelne Gewässerabschnitte nicht zeitlich aufgeschoben werden.

2.3 Sagibach

Der Teilabschnitt Sagi_02 (Sagiweiher) wird mit einem Gewässerraum von 15 m ausgeschieden (technischer Bericht, Seiten 88 und 92). Im Detailplan «Gewässerraumfestlegung Sagibach (3019)» ist ersichtlich, dass dieser Gewässerraum über das sich im dicht überbauten Gebiet

befindende Gebäude verläuft. Bei der Verzichtsprüfung wird ausgeführt, dass das stehende Gewässer Sagi_02 unter 0,5 ha gross ist und ein möglicher Verzicht Grund somit bestehe. Jedoch wird von einem Verzicht abgesehen, da der Weiher in einem künftigen Projekt verlegt und aufgewertet werden soll. Zur Raumsicherung für das Projekt sei am Sagiweiher ein Gewässerraum auszuscheiden. Auf Seite 82 des technischen Berichts wird darauf hingewiesen, dass angedacht sei, den Sagiweiher aufzuheben und den Gewässerlauf zu verlegen. Aus dem technischen Bericht geht nicht hervor, in welchem Stadium sich das Projekt befindet, sodass nach wie vor Rechtsunsicherheit über die vorliegende Situation besteht.

Vorbehalt: Die Gewässerraumfestlegung ist entsprechend zu überprüfen und die Ausführungen im technischen Bericht sind entsprechend zu ergänzen, um die Rechtsicherheit zu gewährleisten.

2.4 Sijentalbach

Der Gewässerraum der Teilabschnitte Sijen_01.2 und Sijen_03 wird mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 4 m auf 17 m ausgeschieden. Gemäss dem technischen Bericht führen alle Teilabschnitte von Sijen_01 bis Sijen_03 durch das BLN-Gebiet. Der Gewässerraum muss – wenn nicht auf die Ausscheidung verzichtet wird – erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung der Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV erforderlich ist. Falls eine Erhöhung zur Gewährleistung der Schutzziele nicht erforderlich sein sollte, ist dies im technischen Bericht angemessen zu begründen.

Vorbehalt: Der technische Bericht ist entsprechend zu ergänzen.

Der Gewässerraum des Teilabschnitts Sijen_11 wird aufgrund des aktuell laufenden Hochwasserschutzprojekts von einem minimalen Gewässerraum von 12 m auf 11 m reduziert. Begründet wird die Reduktion damit, dass im Zuge des Projekts Hochwasserschutz Rotkreuz Baulinien festgesetzt werden sollen und gemäss den Vorgaben des Kantons Zug der Gewässerraum anhand der geplanten Baulinien festgelegt wird. Unklar ist, ob diese Baulinien bereits rechtskräftig sind. Falls ja, kann die Ausscheidung des Gewässerraums entlang der Baulinien vorgenommen werden.

Nicht möglich ist die Vornahme einer Reduktion des minimalen Gewässerraums um einen Meter mit der Begründung, dass der Gewässerraum entlang der Baulinie Gewässerraum ausgeschieden wird. Eine Gewässerbaulinie ist kein Reduktionsgrund nach Art. 41a Abs. 4 GSchV. Jedoch führt das Gewässer gemäss Detailplan Gewässerraumfestlegung Sijentalbach durch dicht überbautes Gebiet. Eine allfällige Reduktion des Gewässerraums des Teilabschnitts Sijen_11 kann geprüft werden. Der technische Bericht ist demnach auch um Ausführungen zur Ausscheidung des dicht überbauten Gebiets zu ergänzen. Da Interessen des Hochwasserschutzes auf demselben Teilabschnitt ebenfalls betroffen sind, ist an dieser Stelle auch eine detaillierte Interessenabwägung bezüglich Erhöhung des Gewässerraums vorzunehmen.

Im Übrigen wird bezüglich der von der Gemeinde im technischen Bericht auf Seite 161 erwähnten Ausführungen zum Merkblatt des Kantons Zug auf die nachfolgenden Ausführungen zum Waldbach verwiesen.

Vorbehalt: Die gesamte Gewässerraumfestlegung ist gestützt auf eine Interessenabwägung zu überprüfen.

Die vorgesehene Gewässerraumausscheidung des eingedolten Abschnitts Sijen_11.2 verursacht auf Grundstück (GS) 1329 einen Konflikt mit der im kantonalen Richtplan festgesetzten Inertstoffdeponie «Tanklager» (Beschluss E 3.2.2).

Vorbehalt: Die Linienführung des Abschnitts Sijen_11.2 ist im Bereich der festgesetzten Inertstoffdeponie «Tanklager» so zu optimieren, dass das Gewässer um den Deponiestandort herumgeführt werden kann.

2.5 Sonderibach

Im Kapitel «Erhöhung Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Gewässernutzung» lässt sich zu den Teilabschnitten Sonderi_01, Sonderi_04, Sonderi_04.1 sowie Sonderi_08 nicht entnehmen, wieso der Gewässerraum nicht weiter erhöht wird. Eine Interessenabwägung unter Einbezug von Art. 41a Abs. 3 Bst. c GSchV fehlt.

Vorbehalt: Der technische Bericht ist entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen.

2.6 Steintobelbach

Gemäss Übersichtstabelle im technischen Bericht wird für den Teilabschnitt Stein_06 ein Gewässerraum von 11 bis 12,2 m ausgeschieden. Für den Gewässerraum wird gemäss Detailplan eine Breite von 11,24 m festgelegt.

Vorbehalt: Im technischen Bericht und den entsprechenden Detailplänen ist die genaue Breite anzugeben. Die Unterlagen sind aufeinander abzustimmen.

Es ist unklar, wieso – wenn innerhalb des Perimeters des Hochwasserschutzprojekts Schwachstellen ausgewiesen sind – der Gewässerraum der Teilabschnitte Stein_01, 02, 05, 06 auf den minimalen Gewässerraum von 11 m ausgeschieden und nicht wie beim Teilabschnitt Stein_04 erhöht werden.

Vorbehalt: Im Rahmen des Kapitels Hochwasserschutz ist zu jedem einzelnen im Hochwasserschutzprojektperimeter liegenden Teilabschnitt eine einzelfallbezogene Interessenabwägung vorzunehmen.

Im Kapitel «Verzicht» wird bei Stein_07 ausgeführt (technischer Bericht, Seite 120), dass der hohe Schutzstatus des Waldes die Interessen des Gewässerraums miteinschliesse und das

Gewässer ausreichend schütze. Aus diesem Grund werde auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Wie auf Seite 122 des technischen Berichts veranschaulicht, führt der Teilabschnitt Stein_07 durch das kommunale Naturschutzgebiet. Den Vorgaben in Art. 41a Abs. 5 Bst. a GSchV folgend kann einzig auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Vorbehalt: Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Das «dicht überbaute Gebiet» gilt es im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums zu überprüfen. Die Überprüfung richtet sich an der «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) aus. Dazu sind auch die aktuellen Rechtsprechungen zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat beim Steintobelbach Abschnitte nicht zum dicht bebauten Gebiet hinzugefügt (Teilabschnitte 01, 02 und 05), die vom Kanton als dicht bebautes Gebiet ausgeschieden wurden. Die Gemeinde hat die entsprechenden Abweichungen zu begründen. Zudem hat die Gemeinde die entsprechenden Bundesgerichtsentscheide, die sie zur Begründung heranzieht, explizit mit Entscheidungsnummern aufzuführen, damit die Begründung nachvollzogen werden kann.

Vorbehalt: Das dicht überbaute Gebiet ist zu überprüfen und die Abweichungen bzw. Änderungen sind zu begründen und die Entscheidungsnummern der zitierten Bundesgerichtsentscheide sind anzugeben.

2.7 Stotzenacker

Im Detailplan wird im Abschnitt Stotz_02 teilweise ein dicht bebautes Gebiet ausgeschieden, was zu überprüfen ist. Im technischen Bericht wird ausgeführt, dass der eingedolte Bachabschnitt nicht überbaut sei. Die Gewässerraumfestlegung tangiert jedoch die beiden Gebäude, Assek. Nr. 7a und 7e. Der Bach quert zudem die Küssnacherstrasse. Die Ausscheidung des dicht überbauten Gebiets und die Gewässerraumfestlegung sind zu überprüfen. Zudem kann den Ausführungen der Gemeinde im technischen Bericht auf Seite 163 zum dicht bebauten Gebiet und zum Siedlungsgebiet nicht gefolgt werden. Diesbezüglich hat die Gemeinde die entsprechenden Bundesgerichtsentscheide, die sie zur Begründung heranzieht, explizit mit Entscheidungsnummer aufzuführen, damit die Begründung nachvollzogen werden kann.

Vorbehalt: Die Ausscheidung des dicht überbauten Gebiets ist zu überprüfen. Die Gewässerraumfestlegung ist zu überprüfen und die Entscheidungsnummern der zitierten Bundesgerichtsentscheide sind anzugeben.

2.8 Waldbach

Die Ausführungen im kantonalen Merkblatt bezüglich Reduktion oder Aufhebung aufgrund der Festlegung einer Baulinie beziehen sich auf den kantonalen Mindestabstand und nicht auf den vorliegend zu ermittelnden Gewässerraum nach Bundesrecht. Die Ausscheidung entlang einer Baulinie (Reduktion) muss demnach in einer Interessenabwägung begründet werden. Dies ins-

besondere im vorliegenden Fall, da es sich um ein Hochwasserschutzprojekt handelt. Eine Baulinie ist kein übergeordnetes Interesse. Vielmehr kann der Grund, wieso die Baulinie (hier Baulinie für das Hochwasserschutzprojekt) gezogen wird, ein übergeordnetes Interesse darstellen. Dem technischen Bericht kann auf Seite 18 denn entnommen werden, dass die Baulinien noch nicht bestehen.

Vorbehalt: Die Gewässerraumfestlegung ist gestützt auf eine Interessenabwägung zu überprüfen. Der technische Bericht und allfällige Detailpläne sind anzupassen.

Der Abschnitt Waldbach_03 liegt auf Höhe des GS 2074 nicht im dicht bebauten Gebiet. Entgegen den Ausführungen im technischen Bericht sind die Grundstücke nicht weitestgehend mit Bauten und Anlagen überstellt. Das GS 2074 liegt in der OelB und ist aktuell nicht überbaut. Eine Begründung zur Abweichung der kantonalen Empfehlung ist aus dem technischen Bericht nicht ersichtlich.

Vorbehalt: Der technische Bericht sowie die entsprechenden Detailpläne sind zu berichtigen.

2.9 Wildrütibach

Der Abschnitt Wild_02 verläuft teilweise unterhalb der Eisenbahnlinie eingedolt und ist damit nur teilweise offenliegend. Im technischen Bericht steht jedoch, dass der Abschnitt Wild_02 offenliegend ist. Auch bei der Verzichtsprüfung wird einzig auf den Wald Bezug genommen. Wie den Plänen entnommen werden kann, ist jedoch der Teil, der über die Eisenbahnlinie verläuft, eingedolt.

Vorbehalt: Die Unterlagen sind im Hinblick auf die teilweise Eindolung des Teilabschnitts Wild_02 zu vervollständigen.

2.10 Zugersee

Bei den Abschnitten Zugersee_02, Zugersee_04 wird nebst dem BLN-Gebiet auch eine kantonale Revitalisierungsstrecke und beim Teilabschnitt Zugersee_06 das kantonale Naturschutzgebiet als Grund für die Erhöhungsprüfung angegeben. Ausführungen zum Verlauf und Stand der kantonalen Revitalisierungsstrecke fliessen in die Interessenabwägung des technischen Berichts genauso wenig ein, wie Ausführungen zum kantonalen Naturschutzgebiet. Zudem ist das dicht bebaute Gebiet bei den betroffenen Abschnitten zu überprüfen.

Vorbehalt: Bei der Prüfung der Erhöhung der Teilabschnitte Zugersee ist eine umfassende und einzelfallbezogene Interessenabwägung vorzunehmen, die ebenfalls Ausführungen zur kantonalen Revitalisierungsstrecke, dem BLN Gebiet und dem kantonalen Naturschutzgebiet beinhaltet.

Vorbehalt: Das dicht bebaute Gebiet ist zu überprüfen und anzupassen. Abweichungen sind zu begründen.

3 Geodaten

Gemäss § 74 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, dem Kanton ihre raumbezogenen Daten in digitaler Form zu übermitteln, sobald sie Gegenstand eines Vorprüfungs- oder Genehmigungsverfahrens bilden. Diese Geodaten bilden den Genehmigungsinhalt vollständig ab und sind identisch mit den Papierkarten.

Vorbehalt: Die Geodaten der Gewässerräume sind im Datenmodell der Nutzungsplanung als überlagernde Zone zu erfassen und einzureichen

4 Weiteres Vorgehen

Die Gewässerraumfestlegung kann im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossen werden. Sofern unsere Vorbehalte erfüllt werden, kann eine Genehmigung der Gewässerraumfestlegung in Aussicht gestellt werden.

5 Bedeutung der Vorprüfung

Hinsichtlich der Bedeutung der Vorprüfung ist zu beachten, dass diese nur vorläufiger und relativ summarischer Natur ist; ihr Charakter ist anders als derjenige der Überprüfung im konkreten Einzelfall (vgl. Kölz, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich. Zürich 1999, N 26 zu § 20). Die Überprüfung eines konkreten Anwendungsaktes im Beschwerdeverfahren bleibt daher vorbehalten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion



Florian Weber
Statthalter

Mitteilung per Mail an:

- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Baudirektionssekretariat (info.bds@zg.ch)
- Tiefbauamt (info.tba@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
- Amt für Wald und Wild (info.afw@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr, Abteilung Koordinationsstelle Planungen und Baugesuche (info.arv@zg.ch)

Anhang: Dokumente der Vorprüfung

Das Dossier umfasst folgende orientierende Dokumente:

- Teilrevision Zonenplan, Überlagerungen Gewässerraum vom 12. März 2024
- Technischer Bericht Gewässerraumfestlegung vom 28. Januar 2025
- Detailpläne Gewässerraum vom 4. April 2024 sowie für die Gewässer Chüntwilerbach, Reuss, Sijentalbach, Steintobelbach sowie Waldbach vom 15. Januar 2025
- Detailpläne tangierte Fruchtfolgeflächen vom 4. April 2024 sowie für die Gewässer Chüntwilerbach, Reuss, Sijentalbach, Steintobelbach sowie Waldbach vom 15. Januar 2025
- Übersichtsplan Gewässerraumfestlegung vom 2. Mai 2023
- Mastertabelle Gewässerraum Kanton Zug vom 4. Februar 2025
- Übersicht zum Umgang mit den Vorbehalten aus der kantonalen Vorprüfung, ohne Datum